

# RS Vwgh 1990/3/21 89/01/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §47 Abs1;

VStG §49 Abs2;

## Rechtssatz

Bekämpft der Besch im Einspruch den in der Strafverfügung ausgesprochenen Verfall (hier: einer Waffe), hat er sich lediglich gegen die über ihn verhängte Strafe gewendet. Ein gegen eine Strafverfügung nur wegen der Art der verhängten Strafe erhobener Einspruch ist aber als Berufung iSd § 49 Abs 2 VStG anzusehen (Hinweis E 16.2.1959, 1883/58, VwSlg 4881 A/1959).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010047.X01

## Im RIS seit

21.03.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)